

2021/1211/660-01

öffentlich

Beschlussvorlage

660 Tiefbau

Bericht erstattet: Simon, Jürgen



Ergänzung zum Einleitungsbeschluss 2021/1211/660, Aufnahme Teilbereich Pirminiusstraße in die Liste

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö / N
Ständiger Vergabeausschuss (Entscheidung)	01.09.2021	Ö

Beschlussvorschlag

Die Priorisierungsliste zur Instandsetzung Fahrbahndecken im gesamten Stadtgebiet wird um den Teilbereich Pirminiusstraße erweitert.

Sachverhalt

Die Erweiterung steht in Bezug zum Einleitungsbeschluss des SVA vom 07.07.2021 (TOP 4). Die Umsetzung der Verkehrsrechtlich Anordnung vom 16.08.2021 „Markierungsarbeiten Pirminiusstraße“ erfordern Vorarbeiten an der Fahrbahndecke. Diese ist im zu markierenden Bereich sehr schadhaft und es ist somit sinnvoll diesen Bereich vorab zu ertüchtigen. Eine Sanierung wäre in naher Zukunft unausweichlich somit wird diese Maßnahme aus wirtschaftlicher Sicht vorgezogen.

Die geschätzten Kosten liegen bei ca. 80.000 € brutto. Mittel stehen hierzu in 660/ Unterhaltung bereit.

Anlage/n

- 1 VRA VZ 298 Pirminiusstraße (öffentlich)
- 2 VZ-Plan Zeichen 298 (öffentlich)

Stadtverwaltung Homburg Saar
- Ortspolizeibehörde -

Am Forum 5
66424 Homburg

Ort, Datum
66424 Homburg, 16.08.2021

Sachbearbeiter(in) Zimmer-Nr.
Dreißigacker 135

Telefon Telefax
06841/101-135 06841/101-203

E-Mail
Strassenverkehrsstelle@homburg.de *

Reg.-Nr./AZ (Bitte stets angeben)
2021O00034 / 327105

An die
Kreisstadt Homburg
1) Abteilung Tiefbau (660)
2) Baubetriebshof (69)
Im Hause

Vollzug der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)

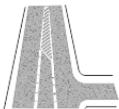
Verkehrsrechtliche Anordnung

gemäß § 45 der StVO

1. Die oben genannte Behörde erlässt als zuständige Straßenverkehrsbehörde gemäß § 45 Abs. 1 bis 3 StVO auf nachge-
nannten Straßen/Wegen/Plätzen folgende Verkehrsrechtliche Anordnung:

Ort / Straße: **Homburg-Beeden, Pirminiusstraße , G 02-0027**
Abschnitt:
Ortsteil:
Ortslage: **Pirminiusstraße, von L 217 einfahrend (s. Plan)**

Zeitraum: **Gültigkeit bis auf Weiteres.**



298



222

Verkehrszeichen

Zeichen 298 (Sperrfläche), Zeichen 222 (s. VZ- und Markierungsplan)

Bemerkungen zur VA gemäß § 45 StVO (VKZ)

Aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung wird an o.g. Örtlichkeit die Entfernung der bestehenden Linksabbiegespur (in Richtung Beeder Straße/L217) gem. beigefügtem Markierungs- und Verkehrszeichenplan angeordnet.

**Die Linksabbiegespur ist durch eine Sperrflächenmarkierung (Zeichen 298 StVO) zu ersetzen.
Die Fahrspuren haben eine Breite von 3,50 Metern aufzuweisen - ÖPNV ist weiterhin zu gewährleisten.**

**Nach Aufbringung der Markierung ist die Beschilderung Zeichen 253 + Zusatzzeichen 1020-30 (LKW-Verbot, Anlieger ausgenommen) zwecks Wahrung des Sichtbarkeitsgrundsatzes in die Sperrfläche zu versetzen.
Gleichzeitig ist ein Zeichen 222 (vorgeschriebene Vorbeifahrt rechts) zur Klarstellung zu ergänzen.**

Die Abbiegepeile sind ersatzlos zu entfernen.

Der Markierungs-/Verkehrszeichenplan gilt als Bestandteil der vorliegenden verkehrsrechtlichen Anordnung.

**Der Straßenbulasträger wird um zeitnahe Aufbringung der Sperrflächenmarkierung (Zeichen 298 StVO) nach vorheriger Ortsbegehung gebeten.
Der Baubetriebshof wird anschließend um Anpassung o.g. Beschilderungen gebeten.**

Die verkehrsrechtliche Anordnung wird mit Aufstellung/Markierung der Verkehrszeichen rechtswirksam.

Als verkehrsberuhigende Maßnahme wird zusätzlich die Aufstellung von Blumenkübeln/Pflanzinseln im Bereich der Sperrflächenmarkierung empfohlen.

Die Beschaffung / Aufstellung obliegt dem / der

Tiefbau (660) sowie Baubetriebshof (69)

2. Die Anordnung wird aus folgenden Gründen erlassen:

aus Gründen der Sicherheit und Ordnung

zum Schutze der Nachtruhe

zum Schutz vor Belästigungen in Landschaftsschutzgebieten

zur Verhütung außerordentlicher Schäden an der Straße

3. Die Anordnung wird wirksam durch:

- Aufstellung/Auftragung
 Entfernung
 Fahrbahnmarkierung
 Verkehrszeichen
 Verkehrseinrichtung
 Haltverbot für Umzüge
 Haltverbot für Filmveranstaltungen
 Haltverbot für Straßenreinigung

4. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung sind nach § 49 StVO Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 24 StVG und werden mit einer Geldbuße geahndet.

5. Die Kostentragung für die amtlichen VKZ und Einrichtungen, einschließlich der vom Bundesminister für Verkehr (BMV) zugelassenen, ergibt sich aus:

- § 5b Abs. 1 StVG
 § 5b Abs. 2 StVG
 § 5b Abs. 6 StVG

6. Anlagen

- Die aufgeführten Verkehrsbeschränkungen sind Bestandteil dieser Anordnung.
 Die Aktennotiz ist Bestandteil dieser Anordnung.
 Beigefügte Anlage(n) ist/sind Bestandteil dieser Anordnung. Markierungs-/Verkehrszeichenplan

Der Bescheid ergeht gebührenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der ausstellenden Behörde einzulegen. Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur dann gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist eingegangen ist. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, muss dieses Verschulden Ihnen zugerechnet werden. Ein evtl. eingelegter Widerspruch hat gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung.

J. Dreißigacker

Anlagen: Verteiler: Tiefbau
 Kostenbescheid Baubetriebshof
 Zahlschein PI Homburg
 Entwurf
 320+

* E-Mail Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur nutzbar

Anlage

